

Geschäftsordnung des Traumanetz Berlin

§ 1 Begriff

Das Traumanetz Berlin ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Akteur*innen, Vereinen, Verbänden, Initiativen, Organisationen, Jugendhilfeträgern und dem Land Berlin, die an der Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen mit komplexen Traumafolgestörungen und ihrer Kinder in dem Land Berlin beteiligt sind.

§ 2 Ziele

Das Traumanetz Berlin hat das Ziel, eine systematische Zusammenarbeit und Kooperation zwischen allen an der Versorgung gewaltbetroffener Frauen mit komplexen Traumafolgestörungen und ihrer Kinder beteiligten Versorgungsbereiche und Einrichtungen zu etablieren und zu fördern.

Ein kontinuierlicher Fachaustausch und eine Weiterentwicklung der Angebote, der Akteur*innen und Organisationen finden im Rahmen des Traumanetzes statt. Hierzu gehören das fortgesetzte Identifizieren von Versorgungslücken und die Entwicklung von Vorschlägen zum Schließen derselben.

Versorgungsangebote, und insbesondere die neuen, stationären und teilstationären traumatherapeutischen Angebote werden in den relevanten Hilfesystemen und in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Zugangswege aller Versorgungsangebote sollen transparent sein. Zugangsbarrieren werden kontinuierlich identifiziert, am Abbau wird gearbeitet.

Das Thema Gewalt gegen Frauen und entsprechende Folgen für die psychische Gesundheit der Betroffenen einschließlich ihrer Kinder soll durch das Traumanetz verstärkt enttabuisiert und in der Öffentlichkeit verankert werden. Durch Prävention und Intervention in Bezug auf die mit betroffenen Kinder soll das Risiko einer transgenerationalen Weitergabe abgemildert werden und eine weiterführende Chronifizierung der Traumafolgestörungen der betroffenen Frauen vermieden werden. Durch Kooperation und Vernetzung sollen Synergieeffekte entstehen.

Das Netzwerk möchte diese Ziele umsetzen, indem dessen Mitglieder die Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Frauen und ihrer Kinder aufgreifen, sie angemessen berücksichtigen und sie in allen sie betreffenden Fragen in Form eines Betroffenenrates beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

Das Traumanetz Berlin richtet sich an alle Akteur*innen und Organisationen, die in Berlin in die Versorgung gewaltbetroffener Frauen mit komplexen Traumafolgestörungen und ihrer Kinder involviert sind. Hierzu zählen:

- Ambulante, stationäre und tagesstationäre Angebote mit traumatherapeutischem Schwerpunkt
- Frauenspezifische Beratungs- und Schutzeinrichtungen der Antigewaltarbeit
- Frauengesundheitsprojekte
- Einrichtungen der Behinderten-, Wohnungslosen-, und Suchthilfe sowie Migrationsdienste bzw. psychosoziale Zentren für Geflüchtete
- Träger und Einrichtungen des psychiatrischen Hilfesystems
- Angebote der Kinder und Jugendhilfe sowie das Berliner Netzwerk Kinderschutz
- Niedergelassene ärztliche Versorgung sowie spezialisierte ambulante und stationäre Versorgungsbereiche
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und Rehabilitationsangebote
- Selbsthilfebereich
- Krankenkassen, Landeskrankenhausgesellschaft, Kassenärztliche Vereinigung Berlin

- die für Kinder/Jugend, für Soziales und für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen

Für eine Mitgliedschaft im Traumanetz ist eine formlose Interessensbekundung an die Fachstelle des Traumanetzes zu stellen. Die Mitgliedschaft oder Aktivität in Organisationen oder Gruppen mit menschenrechtswidrigen, diskriminierenden Zielsetzungen, die im Widerspruch zu den demokratischen Grundrechten stehen, schließt eine Mitgliedschaft in dem Netzwerk aus.

§ 4 Organe

Das Traumanetz Berlin besteht aus folgenden Organen:

1. Fachstelle
2. Kerngremium
3. Arbeitsgruppen
4. Betroffenenrat

§ 5 Fachstelle

Der Fachstelle des Traumanetzes obliegt

- der fachliche und organisatorische Aufbau sowie die kontinuierliche Pflege des Traumanetzes mit seinen Gremien und Arbeitsgruppen
- die Entwicklung und Pflege von Informationsangeboten für Fachkräfte sowie Betroffene
- die Konzeptionierung und Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen bzw. von Öffentlichkeitsarbeit und
- die fachliche Weiterentwicklung, auch im Bereich der transkulturellen und inklusiven Kompetenzen

§ 6 Kerngremium

Das Kerngremium hat eine inhaltlich-fachliche Steuerungsfunktion und nimmt fachpolitische Themenstellungen vor. Die Mitglieder vertreten zentrale Versorgungsbereiche und gewährleisten hierdurch eine Rückkoppelung von Informationen in die Vernetzungsstrukturen. Teilnehmen können auch Personen qua ihrer Funktion und Fachexpertise.

Für eine Mitgliedschaft im Kerngremium ist ein schriftlicher Antrag an die Fachstelle zu richten, die den Antrag an die bisherigen Mitglieder des Kerngremiums weiterleitet. Ergeht kein Veto innerhalb von drei Wochen gilt der Antrag als angenommen. Um die Arbeitsfähigkeit des Kerngremiums abzusichern ist die maximale Teilnehmer*innenanzahl auf 20 Personen begrenzt, wobei darauf zu achten ist, dass mind. folgende Versorgungsbereiche vertreten sind:

- Chefärzt*innen der am Berliner Modellvorhaben beteiligten Kliniken
- Vertreter*innen ambulant arbeitender Psychotherapeut*innen mit traumatherapeutischem Schwerpunkt (Erwachsene sowie Kinder/Jugendliche)
- Vertreter*innen von Frauengesundheitsangeboten
- Vertreter*innen der Gewaltschutzarbeit (häusliche sowie sexualisierte Gewalt)
- Vertreter*innen von Betroffenen (Erwachsene sowie Kinder/Jugendliche)
- Vertreter*innen von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- Fachstelle des Traumanetzes Berlin

Weitere Fachkräfte können themenspezifisch eingebunden werden. Die Arbeitsgruppen können eine Vertretung mit Stimmrecht in das Kerngremium entsenden.

Das Kerngremium findet zweimal im Jahr statt, die Termine werden gemeinsam in der vorgehenden Sitzung festgelegt. Zusätzliche Termine können von jedem Mitglied des Kerngremiums über die Fach-

stelle beantragt werden. Es wird von der Fachstelle zwei Wochen vorher schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung eingeladen mit einer einwöchigen Rückmeldefrist für die Teilnehmenden des Kerngremiums.

§ 7 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können themenspezifisch gebildet werden. Sie können von allen Beteiligten des Kerngremiums ins Leben gerufen. Ebenso können alle Mitglieder des Traumanetzes eine Arbeitsgruppe über Meldung an die Fachstelle initiieren.

Dort getroffene Vereinbarungen haben verbindlichen Charakter. Eine Arbeitsgruppe kann eine Vertretung in das Kerngremium mit Stimmrecht entsenden und informiert das Kerngremium über die Arbeitsergebnisse.

§ 8 Betroffenenrat

Der Betroffenenrat berücksichtigt in seiner Zusammensetzung die besonderen Bedarfe spezifischer Zielgruppen wie bspw. Frauen mit Fluchterfahrung oder Frauen mit chronischen Beeinträchtigungen.

Ein Betroffenenrat für Frauen und ein Betroffenenrat für Kinder und Jugendliche kann jeweils eine Vertretung in das Kerngremium mit Stimmrecht entsenden.

§ 9 Sitzungsleitung

Sitzungen werden von der Fachstelle des Traumanetzes (nachfolgend Sitzungsleiterin genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

Der Sitzungsleiterin stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

§ 10 Sitzungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Teilnehmenden elektronisch zuzustellen sind.

Die Anfertigung und Versendung der Sitzungsprotokolle obliegt der Fachstelle des Traumanetzes. Sie ist befugt eine Überprüfung der Ergebnisumsetzung durchzuführen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Das Kerngremium des Traumanetzes Berlin ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt ist jede*r Teilnehmer*in des Kerngremiums. Der Fachstelle des Traumanetzes hat eine Stimme inne, ihr obliegt zusätzlich ein Vetorecht.

Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Ist ein Mitglied des Kerngremiums verhindert, kann es eine Vertretung entsenden mit Stimmrecht.

Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht möglich oder nicht erforderlich, so leitet die Fachstelle des Traumanetzes ein Umlaufverfahren per Email unter Einbezug der Teilnehmenden des Kerngremiums ein. Diese haben die Gelegenheit, Änderungen oder Ergänzungen einzubringen. Ist



dies nicht der Fall bevor die jeweilige Frist abläuft, wird der Antrag so behandelt, als ob alle Teilnehmenden zugestimmt hätten.

Wenn ein Mitglied ein Kalenderjahr unentschuldigt nicht an dem Kerngremium teilgenommen hat, verliert es den Status eines stimmberechtigten Mitglieds. Dieses kann gemäß § 6 neu erlangt werden.

§ 12 Inkrafttreten und Geschäftsordnungsänderung

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder des Kerngremiums erforderlich.

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.06.2018 gemäß Beschluss des Kerngremiums vom 07.06.2018 in Kraft.